

W11

Datum 12. April 2023
Bearbeiter: Herr Torsten Oliver Burgfeld
Gesch-Z.: 105-W11-
3060/417+1#138307/2023
Hausanschluss: +49 33201 442-564
Fax: +49 331 27548-2717

an: T13

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE vom 15.03.2023 auf wesentliche Änderung
einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen nach § 16 Abs. 1 BImSchG mit
Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG am Standort 15537 Grünheide (Mark);**

Hier: Beteiligung vom 15.03.2023 zu 1. Teilgenehmigung für die Änderungen an bestehenden Produktionsgebäuden und Produktionsanlagen (Reg.-Nr.: G01423)

Mit Schreiben vom 15.03.2023 beteiligten Sie das Landesamt für Umwelt als Obere Wasserbehörde (LfU/OWB) zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das oben genannte Vorhaben und baten um Prüfung der Vollständigkeit. Ferner baten Sie um Stellungnahme zu der Frage, ob aus Sicht des LfU/OWB eine vorläufige Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich sei und ob der 1. Teilgenehmigung zugestimmt werden könne.

Nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen erscheint nicht ausgeschlossen, dass die im UVP-Bericht (Kapitel/Abschnitt 14) und Fachbeitrag WRRL (Kapitel/Abschnitt 17) beschriebenen Maßnahmen der Wasserhaltung den Zuständigkeitsbereich des LfU/OWB berühren. Gemäß den dortigen Ausführungen ist davon auszugehen, dass die Gewässerbenutzungen den Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG erfüllen und damit dem Gestattungsvorbehalt nach § 8 Abs. 1 WHG unterliegen. Obgleich die erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen nach § 13 BImSchG nicht als konzentrierte Entscheidung von der immissionschutzrechtlichen Genehmigung umfasst sind, dürfte die Pflicht zur Verfahrenskoordination nach § 31 UVPG i. V. m. § 3 Abs. 3, 4 BbgUVPG indes zu beachten sein. Im Einzelnen wird diesbezüglich auf das Schreiben des LfU/OWB vom 03.04.2023 (Gesch-Z.:105-W11-3060/417+3#129818/2023) verwiesen (beigefügt als Anlage 1). Wie aus der hierzu erfolgten Replik der Vorhabenträgerin vom 11.04.2023 hervorgeht, ist gegenwärtig noch nicht abschließend geklärt, ob und in welchem Umfang Maßnahmen der Wasserhaltung im Zusammenhang mit dem Vorhaben erforderlich werden könnten (vgl. Anlage 2). Die Voraussetzungen für eine Gestattung der eventuellen Wasserhaltung können an dieser Stelle sohin nicht abschließend beurteilt werden.

Darüber hinaus ergeben sich aus den Antragsunterlagen keine Anhaltspunkte, wonach die von dem LfU/OWB gemäß § 2 WaZV zu vertretenden Belange durch die Wasserversorgung, das Abwassermanagement oder sonstige Maßnahmen des Vorhabens berührt sein könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Oliver Burgfeld

Dieses Dokument wurde am 12. April 2023 durch Torsten Oliver Burgfeld schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

W1

Datum 3. April 2023
Bearbeiter: Frau Ines-Annett Kotzerke
Gesch-Z.: 105-W11-
3060/417+3#129818/2023
Hausanschluss: +49 355 4991-1413
Fax: +49 331 27548-2717

an: T 13

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE vom 15.03.2023 auf wesentliche Änderung
einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen nach § 16 Abs. 1 BImSchG mit
Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG am Standort 15537 Grünheide (Mark)**

**Hier: 1. Teilgenehmigung für die Änderungen an bestehenden Produktionsgebäuden und
Produktionsanlagen –Ihr Schreiben vom 15.03.2023**

Mit Schreiben vom 15.03.2023 baten Sie um Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen zum o.g. Vorhaben. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergeht folgende Stellungnahme bzw. Nachforderungen:

Der UVP-Bericht enthält unter Nr. 8.7 Ausführungen zu Grundwasserabsenkungen. Die Zuständigkeit der OWB kann auf Grund der Ausführungen nicht abschließend geprüft werden. Die Angaben zur Wassermenge unter Nr. 3.2.2 des Fachbeitrages WRRL lässt jedoch auf eine Zuständigkeit der OWB schließen Ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für eine Grundwasserabsenkung während der Baumaßnahmen ist bei der OWB bisher nicht eingegangen.

Es ergeht nochmals der Hinweis, dass für die Grundwasserabsenkung während der Baumaßnahme, die entsprechenden Antragsunterlagen gemäß Verwaltungsvorschrift für GW-Absenkungen bei Baumaßnahmen vom 25.04.2000 (VVGWA) bei der zuständigen Wasserbehörde (OWB ist zuständig ab einer Entnahmemenge von 2000 m³/d) zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis einzureichen sind. Eine zeitnahe Abstimmung mit der zuständigen Behörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird dringend empfohlen. Im Einzelnen wird hierzu auf

Da die notwendigen Unterlagen für die GWA nicht vorliegen, das LfU, T13, als Genehmigungsbehörde aber eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sicherzustellen hat, sollten die o.g. Unterlagen zeitnah von der Antragstellerin nachgefordert werden.

Zum Abwassermanagement gibt es seitens der OWB keine Hinweise, da die Belange der OWB hier nicht betroffen sind.

Ines-Annett Kotzerke

Dieses Dokument wurde am 3. April 2023 durch Ines-Annett Kotzerke schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Straße 1, 15537 Grünheide (Mark)

Landesamt für Umwelt
T13 / Frau Lysann Weser
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Grünheide (Mark), 11.04.2023

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der Tesla Manufacturing Brandenburg SE vom 15.03.2023 auf wesentliche
Änderung einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen nach
§ 16 Abs. 1 BImSchG mit Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG am
Standort 15537 Grünheide (Mark)**

Sehr geehrte Frau Weser,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.04.2023 hat das Landesamt für Umwelt Referat W11
Nachforderungen gestellt. Hierzu nehmen wir Stellung wie folgt:

1. UVP-Bericht, Nr. 8.7: Ausführungen zu Grundwasserabsenkungen. Die
Zuständigkeit der OWB kann auf Grund der Ausführungen nicht abschließend
geprüft werden. Die Angaben zur Wassermenge unter Nr. 3.2.2 des Fachbeitrages
WRRL lässt sich jedoch auf eine Zuständigkeit der OWB schließen. Ein Antrag auf
wasserrechtliche Erlaubnis für eine Grundwasserabsenkung während der
Baumaßnahmen ist bei der OWB bisher nicht eingegangen.

*Wie in Nr. 3.2.2 des Fachbeitrages WRRL angegeben, kann in einigen Fällen eine
Wasserhaltung erforderlich werden. Im Nordosten der GFBB soll ein
Versickerungsbecken erweitert werden, welchem ein Sedimentationsbecken
vorgesaltet werden soll. Zum Zeitpunkt der Antragstellung lag noch keine solche
Betrachtung vor.*

*Im Rahmen der aktualisierten Antragstellung wird die Antragsdokumentation inkl.
des Fachbeitrages der WRRL dahingehend angepasst, dass das Vorsehen einer
Wasserhaltung aktualisiert und ergänzt wird. Sollte sich aus der Betrachtung der
Gesamtentnahmemenge des Grundwassers eine Zuständigkeit der Oberen
Wasserbehörde erschließen, wird ein entsprechender Antrag auf wasserrechtliche
Erlaubnis auf Wasserhaltung gestellt.*

2. Wasserrechtliche Erlaubnis. Es ergeht nochmals der Hinweis, dass für die Grundwasserabsenkung während der Baumaßnahme, die entsprechenden Antragsunterlagen gemäß Verwaltungsvorschrift für GW-Absenkungen bei Baumaßnahmen vom 25.04.2000 (VVGWA) bei der zuständigen Wasserbehörde (OWB ist zuständig ab einer Entnahmemenge von 2000 m³/d) zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis einzureichen sind. Eine zeitnahe Abstimmung mit der zuständigen Behörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird dringend empfohlen.

Der Hinweis der oberen Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen und im Falle eine erforderlichen Grundwasserhaltung rechtzeitig gemeldet und mit der oberen Wasserbehörde besprochen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



André Thierig (Apr 11, 2023 17:47 GMT+2)

André Thierig

Geschäftsführender Direktor